11675/D AUSTRIA, Lower

CIRULARE

von der kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Der Verkauf aller geschälten und der getrockneten, dann der so genannten Nagel-Swämme wird verbothen.

Aus dem Genusse der schon geschält-gekauften und auch der gar zu klein zerschnittenen Schwämme, deren Gattung in einer solchen Gestalt nicht wohl mehr zu erkennen ist; können für die menschliche Gesundheit die nachtheiligsten Folgen entstehen.

Um nun diesen Gefahren vorzubeugen, wird hiermit Folgendes verordnet:

1tens. Das Zerschneiden großer Schwämme in ein oder zwey größere Theile, so daß die Gattungen dieser Schwämme hierdurch immer kennbar bleiben, soll zwar ferner gestattet, hingegen das Zerschneiden derselben in mehrere kleine Theile, wodurch die Schwämme ihre Kennbarkeit verlieren, so wie besonders der Verkauf aller geschälten Schwämme von was immer für einer Gattung auf das nachdrücklichste verbothen seyn, und daher soll jeder vorgefundene Schwamm dieser oder jener Art ohne weiters vertilgt werden.

2tens. Ist der bisher übliche Verkauf der getrockneten oder gedörrten Schwämme zwar noch ferner gestattet, jedoch aber ausdrücklich nur auf die folgenden vier Gattungen, als: 1. die Bilzlinge, 2. die Maurachen, 3. die Trüffeln und 4. die Champignons verstanden und beschränkt.

3tens. Wird der Verkauf der sogenannten Nagelschwämme in was immer für einer Gestalt, als einer immer zweydeutigen Gattung Schwämme gänzlich untersagt.

Wien am 20ten Julius 1807.

Ferdinand Graf von Bissingen-Nippenburg,
Regierungs-Präsident

Augustin Reichmann zu Hochkirchen,
Vice-Präsident.

Ferdinand Edler von Nespern.
Regierungsrath.

WELLCOME HISTORICAL MEDICAL LIBRARY